

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
21. Teil: „Verfassungsschutz“ als Nachwirkung der besatzungsrechtlichen
Enklaven-Demokratie Bundesrepublik: Militärwissenschaftliche
Feindbekämpfung als Demokratieschutz

Das Machtwissen, das Intelligence konstituiert, ist von alters her kriegerisch, kompetitiv und vernichtend - auch wenn es sich, wie häufig geschehen, gegen die eigene Bevölkerung richtet... Nicht Wahrheit und Falschheit ist das Kriterium, sondern Wirksamkeit.¹

Die Altparteien behandeln uns wie Feinde und nicht wie politische Gegner.²

Die Bezeichnung Verfassungsschutz ist irreführend.³

Die nunmehr vom neuen Präsidenten des sog. Bundesamtes für Verfassungsschutz, *Thomas Haldenwang* (CDU), angekündigte Geheimdienstüberwachung von Teilen der maßgeblichen Oppositionspartei des Deutschen Bundestages und später wohl der als „Prüf-Fall“ bezeichneten Gesamtpartei bedeutet eine militärwissenschaftliche, in der angelsächsischen Terminologie als *intelligence* bezeichnete Bekämpfung politischer Opposition. Geheimdiensttätigkeit bedeutet nämlich nicht Polizei, welche Straftaten verhindert und begangene Straftaten als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft mit dem Ziel einer Verurteilung in einem gerichtlichen Verfahren ermittelt. Dabei wird in einem Rechtsstaat von Strafverfahren ausgegangen, welche auf das Schuldprinzip ausgerichtet sind und wo bei der Strafzumessung Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte zur Anwendung kommen. Im Unterschied dazu ist Geheimdiensttätigkeit, deren Kern der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel darstellt, aus dem Militärwesen abgeleitet und zielt auf die Vernichtung des Beobachtungsobjekts, konkret also der Oppositionspartei: Sie soll ohne ein für das bundesdeutsche Demokratieimage, ein zentraler Wert der Verfassungswirklichkeit, nicht unbedingt vorteilhaftes förmliches Parteiverbot auch jenseits der für ein Parteiverbot gar nicht vorliegenden rechtlichen Voraussetzungen zur politischen Unwirksamkeit gebracht und letztlich als Organisation vernichtet werden.

Dieser militärische Ausgangspunkt des Geheimdiensteinsatzes kann nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß die Vernichtung nach Möglichkeit nicht mit Waffengewalt, also blutig geschehen soll. Wirkliche *intelligence* zeichnet sich nämlich dadurch aus, daß ein Krieg ohne Schlacht gewonnen wird. Nichts anderes besagt der aus über 4000 Militärtraktaten des alten China⁴ herausragende Text *Meister Suns Kriegskanon (Sūn Zǐ Bīngfā)*,⁵ ein grundlegender

¹ So *Eva Horn*, Geheime Dienste. Über Praktiken und Wissensformen der Spionage, in: *Lettre International*, dt. Ausgabe, Heft 53II. Vj./2001, S. 56 f.

² So der Fraktions- und Co-Parteivorsitzende der Alternative für Deutschland (AfD), *Alexander Gauland*, nach Mitteilung der extrem feindlichen Huffpost (und Partner von „Diensten“?)
https://www.huffingtonpost.de/entry/afd-eklat-im-bundestag-partei-erzwingt-hammelsprung-und-kneift_de_5c13ea8ce4b009b8aea70fbc

³ So der Stuttgarter OLG-Präsident *Richard Schmid* am 5.11.1965, zitiert in: *Constantin Goschler / Michael Wala*, „Keine neue GESTAPO“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, 2015, S. 263.

⁴ Zur chinesischen Machtpolitik s. im übrigen: *Ching Ping / Dennis Bloodworth*, Das chinesische Machtspiel. Dreitausend Jahre Staatskunst, 1977; der Verfasser der vorliegenden Abhandlung kann sich an eine Rezension des Buches erinnern, in der dieses Buch angesichts des fortschrittlichen Kommunismus in China als überholt bezeichnet wurde; s. zu China auf dieser Website den 15. Teil zur Sozialismusbewältigung: **Chinas langer Weg zum Maoismus – das linke Element in der chinesischen Geistestradiation**
http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1540560712.pdf

⁵ Vorliegend wird die von *Harro von Senger* übersetzte und kommentierte Reclam-Ausgabe von 2011: *Meister Suns Kriegskanon* zugrundegelegt; das entscheidende 13. Schlußkapitel findet sich auf S. 68 ff.: Der Gebrauch

militärwissenschaftlicher Text der Menschheitsgeschichte, geschrieben vom Begründer der Schule der Kriegskunst (*Bingjia*), einer letztlich in Opposition zum (klassischen) Konfuzianismus stehende Philosophenschule Chinas.⁶ Eine Schlacht ist danach viel zu kostspielig und auch zu unberechenbar. Man muß den Feind durch Listen, insbesondere durch Agenten der Informationsbeschaffung und Desinformation dahin bringen, daß er sich auch ohne Schlacht geschlagen gibt: „Das feindliche Land in unversehrtem Zustand, also ohne Waffengewalt und Blutvergießen, gefügig zu machen, ist das Beste“⁷ - was allerdings zur Voraussetzung hat, daß gegebenenfalls eine Schlacht geschlagen werden kann, d.h. Militär wird dadurch nicht überflüssig, hat aber nach Möglichkeit nur die Funktion, das propagandistische Einwirken auf den Feind glaubhaft zu machen: „Daher besteht die beste Kriegsführung darin, mittels Strategeme gegen die Kriegsplanungen des Feindes vorzugehen, so daß sie versanden und der Feind ohne Waffengang gefügig gemacht wird.“⁸ Damit wird exemplifiziert, was nach der Philosophie des *Lao Zi*⁹ „Nichthandeln“ bedeutet, nämlich ein durchaus sehr aktives Tun, um eben bestimmtes nicht tun zu müssen und trotzdem das normalerweise mit Tun angestrebte Ziel durch Nichttun sogar auf vorteilhaftere Weise zu erreichen. Die Philosophie des Daoismus¹⁰ ist gerade mit der Kriegslehre des später (wie alles Erfolgreiche in China) konfuzianisch vereinnahmten Meister *Sun* am besten zu verstehen.¹¹

Diese vor über 2000 Jahren formulierte Konzeption eignet sich besonders gut für eine moderne Demokratiemacht wie die USA, da sich dieser Ansatz gut mit der Propaganda der Friedfertigkeit von Demokratien, getragen von der Theorie, wonach Demokratien gegeneinander keinen Krieg führen,¹² verbinden läßt. Die Ausübung einer diesem Theorem tendenziell widersprechenden Macht, insbesondere der Hegemonialdemokratie gegen abhängige Demokratien - die dann nur den Status von Selbstverwaltungseinheiten haben¹³ - kann dadurch durch Aufrechterhaltung des Demokratie- und Freiheitsimages verschleiert werden. Dies hat aber die Beachtung der Maxime zur Voraussetzung, daß die „Arbeit von Geheimdiensten, die militärische und politische Aufklärung ... nur dann gut (ist), wenn weder ihr Wirken noch ihr Scheitern je ans Licht der Öffentlichkeit gelangen.“¹⁴ Als derartige erfolgreiche Tätigkeit kann die Habsburger Briefspionage im Alten Reich angesehen werden, die wesentlich zur Aufrechterhaltung des Machtsystems des Alten Reichs beigetragen¹⁵ hat. Diese zentralen Postsammelstellen können überhaupt als Ausgangspunkt des modernen institutionalisierten Nachrichtendienstes¹⁶ angesehen werden. Auch die seit 1945 eingeleitete alliierte Nachrichtenkontrolle in Deutschland, die auf formal geänderter Rechtsgrundlage, nämlich als Regelung nach dem NATO-Truppenstationierungsabkommen bzw. als immer wieder fortgeschriebene Abrede zum G10-Gesetz¹⁷ noch fort gilt, inhaltlich aber als

von Spionen.

⁶ S. dazu *Gregor Paul*, Konfuzius und der Konfuzianismus. Eine Einführung, 2010, S. 69.

⁷ S. Meister *Sun* Kriegskanon, S. 14.

⁸ S. ebenda, S. 15.

⁹ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Laozi>

¹⁰ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Daoismus>

¹¹ S. dazu auch *Lutz Geldsetzer / Han-ding Hong*, Chinesische Philosophie. Eine Einführung, Reclam-Heft, 2008, S. 113 ff.

¹² S. zu diesem Theorem den 13. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Bundesdeutsches Parteiverbot im Lichte der „Theorie des demokratischen Friedens“: „Kampf gegen Rechts“ als Parteiverbots- und Kriegs(ersatz)grund** http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1404585495.pdf

¹³ S. dazu den 15. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland** http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1418287174.pdf

¹⁴ So der einleitende Satz von *Eva Horn*, a.a.O.

¹⁵ S. *Siegfried Grillmeyer*, Habsburgs langer Arm ins Reich. Briefspionage in der Frühen Neuzeit, in: *Streng geheim. Die Welt der verschlüsselten Kommunikation, Museum für Post und Telekommunikation*, 1999, S. 55 ff.

¹⁶ S. bei *Horn*, a.a.O., S. 62 mittlere Spalte.

¹⁷ S. https://www.gesetze-im-internet.de/g10_2001/

fortgeschriebenes Besatzungsrecht qualifiziert werden kann,¹⁸ fällt in diese Kategorie. Die Angelegenheit ist so effektiv, daß jede Vermutung (und nur dies kann ein Normalbürger anstellen) als „Verschwörungstheorie“ abgetan und damit als irrelevant „widerlegt“ werden kann.

Die Übertragung dieses an sich für das Außenverhältnis von Staaten konzipierte kriegswissenschaftliche Vorgehen auf das Innenverhältnis eines Staates ist mit einer Demokratie kaum vereinbar und allenfalls im Falle der Bekämpfung einer wirklichen Umsturzbewegung, insbesondere wenn eine geheimes Netzwerk zu kriminellen Organisationen oder zur bewaffneten Macht (Polizei, Militär) aufgezoogen wird, zu rechtfertigen. Demokratie ist nur im Rahmen eines transparenten Vorgehens, insbesondere aufgrund eines offen ausgetragenen Meinungsdisputs machbar, welcher der politischen Entscheidung vorausgeht. Dem kann sich in der Tat der gegen politische Opposition eingesetzte Inlandsgeheimdienst nicht voll entziehen: Er kann nicht ganz geheim bleiben, muß also einem zentralen Grundsatz erfolgreicher Geheimdiensttätigkeit zuwider handeln, indem er „Verfassungsschutzberichte“ herausgibt, die dann die staatliche Feinderklärung offenkundig machen. Anders als bei der wesentlich auf Geheimdiensttätigkeit zurückgehender Kriegspropaganda, kann ein gegen politische Opposition eingesetzter Geheimdienst in einer Demokratie demnach seine Urheberschaft nicht verleugnen. In einer normalen Demokratie müßte ihn dies in einer fundamentalen Weise diskreditieren. Deshalb hat die Effektivität des Inlandsgeheimdienstes bei der Oppositionsbekämpfung durch Veröffentlichungstätigkeit in einer Demokratie erkennbar zur Voraussetzung, daß etwas vorliegt, was seit neuesten in der Demokratiewissenschaft als „defekten Demokratie“ gekennzeichnet wird, deren Wirkungsweise dabei aber gewissermaßen als normal akzeptiert wird, weil man sich anscheinend gar nicht mehr vorstellen kann, daß eine normale Demokratie anders funktioniert, nämlich ohne „Verfassungsschutzberichte“ (wie dies auch für die Bundesrepublik Deutschland bis ca. 1970 galt) und der Bereitschaft,¹⁹ den Inlandsgeheimdienst zur Beeinflussung des politischen Prozesses und indirekt der Parlamentswahlen (Bundestag, Landtage) einzusetzen.

Enklaven-Demokratie BRD: Demokratie modifiziert durch alliierte Interessen

Zu den defekten Formen einer Demokratie gehört nach der politwissenschaftlichen Schule der Demokratiemessung²⁰ die sog. Enklaven-Demokratie. Dies bedeutet, daß zentrale Bereiche der Politik - „Enklaven“ - der demokratischen Entscheidungsfindung entzogen sind, weil darüber letztlich außerhalb dieses entsprechenden demokratischen Prozesses stehende Institutionen zumindest als Veto-Mächte entscheiden. Dabei ist insbesondere das Militär zu nennen, welches etwa in südamerikanischen Regimes aufgrund einer u.a. sich vor „extremistischen Ideologien“ zu verteidigenden Sicherheitsdoktrin²¹ wesentliche Zuständigkeitsbereiche der parlamentarischen Entscheidung entzogen haben, sofern - wie etwa in

¹⁸ S. dazu *Josef Foschepoth*, Überwachtes Deutschland. Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik, 2013, S. 39 ff., 186 ff.; insbesondere S. 195: „Vergleichbare Verträge wie zwischen den ehemaligen Besatzungsmächten und der Bundesrepublik hat es zwischen anderen NATO-Partnern und schon gar nicht zwischen den Drei-Mächten unter einander gegeben.“

¹⁹ Diese Entschlossenheit des Verfassungsschutzes wird bei *Goschler / Wala*, a.a.O., S. 123 f. anhand der Gesamtdeutschen Partei von *Heinemann* und dem Bund der Deutschen des ehemaligen Reichskanzlers *Joseph Wirth* aufgezeigt, wo man zwar davon abgesehen hat, aber die grundsätzliche Bereitschaft zur Manipulation des parteipolitischen Wettbewerbs vorhanden war.

²⁰ S. dazu *Hans-Joachim Lauth* u.a. (Hg.), Demokratiemessung. Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich, 2000; zur Definition der „Enklaven-Demokratie“ s. S.102 f.

²¹ S. dazu den Exkurs „Die Doktrin der nationalen Sicherheit“ bei *Nikolaus Werz*, Das neuere politische und sozialwissenschaftliche Denken in Lateinamerika, 1991, S. 122 ff.

Brasilien²² - überhaupt ein Parlament mit gewählten Abgeordneten existiert hat. Die außerkonstitutionelle Stellung eines derartigen Militärs überlagert den politischen Prozeß mit formellen Reservierungen von Macht oder auch (nur) durch kriegswissenschaftlich ausgerichtete Deformierungen des politischen Prozesses wie dies vor allem in der Republik (Süd-)Korea²³ bis 1987 nachzuweisen ist, welches als „Verfassungsschutzdiktatur“²⁴ beschrieben werden kann: Es gab zwar ein einigermaßen funktionierendes Mehrparteiensystem, nur hat das Militär mit Verfassungsschutzmaßnahmen, also mit Maßnahmen militärwissenschaftlicher Feindbekämpfung dafür gesorgt, daß die dem Militär fernstehenden Parteien, die als (innerstaatliche) „Feinde“ definiert waren, keine Wahlen gewinnen würden. „Und in der bisherigen Anwendung des Verfassungsschutzes wurde die Demokratie in der Tat im Namen der Demokratie stark unterdrückt“, so die Feststellung in der Dissertation eines Koreaners²⁵ zur „wehrhaften Demokratie“.

Die entsprechende Demokratie-Situation der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 1955 läßt sich prägnant²⁶ wie folgt, zusammenfassen:

„Die junge Republik war alles andere als ein freies Land. Es war ein Land, das sich zwar selbst regieren durfte, aber unter strenger Aufsicht und Kontrolle der Alliierten Hohen Kommission stand. Die oberste Gewalt lag bei den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs. Diese behielten sich eine Reihe wichtiger Befugnisse vor. Hierzu zählen die Regelungen der auswärtigen Angelegenheiten ..., die Zuständigkeit für Sicherheit und Finanzierung der Besatzung, Abrüstung und Entmilitarisierung, Reparationen und Kontrolle der Großindustrie und Banken, Dekartellisierung und Entflechtung sowie die Kontrolle des Außenhandels und des Devisenverkehrs. Ferner wurden sämtliche deutsche Gesetze, die Einhaltung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen kontrolliert. Selbst die Kontrolle bestimmter exekutiver Maßnahmen im Innern, Eingriffe in die Gerichtsbarkeit und den Strafvollzug von Gefangenen, die vor Gerichten der Besatzungsmächte angeklagt und verurteilt worden waren, behielten sich die Besatzungsmächte vor. Schließlich besaßen die Alliierten das Recht, `auf Weisung ihrer Regierung die Ausübung der vollen Gewalt ganz oder teilweise wieder zu übernehmen, wenn sie dies als wesentlich ansehen für die Sicherheit oder die Aufrechterhaltung der demokratischen Regierung in Deutschland oder als Folge der internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen`.“

Diese Situation läßt sich definitiv als „Enklaven-Demokratie“ beschreiben, die der das alliierte Militärregime den demokratischen Prozeß mit reservierten Enklaven, nämlich Vorbehaltsbefugnissen und Vetorechten überlagert hat. Diese nach den Kriterien der Demokratiemessung vorzunehmende Bewertung der (frühen) Bundesrepublik Deutschland als „Enklaven-Demokratie“ scheint bislang noch nicht erfolgt zu sein. Immerhin existiert eine

²² S. etwa zu den ersten Wahlen unter der Militärherrschaft:

https://en.wikipedia.org/wiki/Brazilian_legislative_election,_1966

und die ersten Wahlen nach Aufhebung des militärisch vorgegebenen (aber durchaus kompetitiven) Zwei-Parteiensystems: https://en.wikipedia.org/wiki/Brazilian_legislative_election,_1982

²³ S. dazu die Ausführungen im 20. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1447241445.pdf

²⁴ Diese Einschätzung ist auch deshalb angebracht, weil *Boventer* in seiner vergleichenden Analyse zur „wehrhaften Demokratie“ von 1984 nur in Süd-Korea einen Vergleichsfall zur bundesdeutschen Demokratie(schutz)konzeption finden konnte, ohne dabei zu erörtern, ob eine derartige Diktatur wirklich ein Vorbild für die Bundesrepublik Deutschland sein könne.

²⁵ So *Young-Soo Chang*, Streitbare Demokratie. Begriff und Bedeutung im Grundgesetz und Möglichkeiten und Grenzen einer Übertragung auf das Verfassungsrecht der Republik Korea, 1990, S. 215.

²⁶ So *Foschepoth*, a.a.O., S. 29.

derartige Bewertung der zeitgenössischen französisch abgestützten Herrschaft des Saarlandes,²⁷ die unter Bezugnahme auf das politikwissenschaftliche Rüstzeug, das die Theorie der defekten Demokratie liefert, dahingehend zusammengefaßt werden kann: „Entsprechend der vorgenommenen Typologisierung weist das Saarstatut durch die Einschränkung der bürgerlichen Freiheitsrechte und den ungleichen Rechtsstatus der Bürger Merkmale eine Illiberalen Demokratie auf.“²⁸ „Von zeitgenössischen Saarpolitikern (den Remigranten mit ihrem Trauma der totalen Niederlage des 13.01.1935 durch den Wähler in der Volksabstimmung, *Anm.*) wurde damals immer wieder betont, die Saarländer müßten vor sich selbst geschützt werden und seien nicht reif für die Demokratie und müßten diese erst erlernen.“ Es stellt sich als „Demokratie unter pädagogischen Vorbehalt“ dar.

Diese Kategorisierung trifft sicherlich auch hinsichtlich der Lage der Bundesrepublik insgesamt zu, auch wenn deutsche Professoren, diese „Bekenner“,²⁹ der Analyse und Bewertung mutig aus dem Weg gehen. Auch in dem mittlerweile schon etwas umfangreicheren Schrifttum zur „Enklaven-Demokratie“ wird die Konstellation einer Demokratie unter Bedingungen eines ausländischen Militärregimes nicht wirklich behandelt, da sich hierzu die Situation der Bundesrepublik Deutschland als Muster anbieten dürfte.

Selbstverständlich beruhte die Herrschaft des (*pars pro toto* geschrieben) amerikanischen Militärregimes auf militärischen Erwägungen, die es mit militärwissenschaftlichen Instrumentarien - *intelligence* - umzusetzen und zu sichern galt. Gar nicht geheimdienstlich verschleiert, sondern ganz offen wurde die Zielsetzung ausgedrückt: „Deutschland wird nicht besetzt zum Zwecke seiner Befreiung, sondern als Feindstaat, um gewisse alliierte Ziele zu verwirklichen.“³⁰ Gegen einen Feindstaat werden naturgemäß militärische Mittel eingesetzt, wozu vor allem „*intelligence*“ gehört und zwar ganz unabhängig von Kriegshandlungen, wobei ja Besatzung das Ergebnis von erfolgreichen Kriegsmaßnahmen darstellt.

Zu den alliierten Zielsetzungen, welche die Besatzungsherrschaft begründeten, mag auch die Wiedererrichtung einer parlamentarischen Demokratie in Deutschland gehört haben. Das Paradoxon besteht dann allerdings darin, eine Demokratie auszurufen, um gleichzeitig ein Militärregime zu begründen, das den unterworfenen Deutschen die in einer Demokratie erforderliche politische Betätigung verboten hat. Aus letztlich demokratiepädagogischen Gründen wie eben auch im zeitgenössischen Saarland. Wollte man wirklich eine Demokratie ohne Vorbehalte verwirklichen, dann hätte man ja nur sicherstellen müssen, daß der demokratischen Weimarer Reichsverfassung (WRV), die ja nie abgeschafft, sondern formal nur „suspendiert“ worden war, wieder Geltung verschafft werden würde. Diese Rückkehr zu einer genuin deutschen Demokratie³¹ hätte jedoch alliierten Interessen widersprochen, die allenfalls einen demokratischen Prozeß erlauben konnten, welcher zu Ergebnissen führen würde, die mit den alliierten Interessen kompatibel sein würden.

²⁷ Nämlich von *Johannes Schäfer*, *Das autonome Saarland. Demokratie im Saarstaat 1945 bis 1957*, 2012; s. zur entsprechenden Situation den 26. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland**
http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1482931523.pdf

²⁸ S. bei *Schäfer*, a.a.O. S. 194 die Zusammenfassung.

²⁹ Das Wort „Professor“ leitet sich aus dem lateinischen Wort „profiteri“ ab, was sowohl „öffentlich bekennen“ bedeutet, als auch „Gewinn machen“; vielleicht ist letztere Bedeutung die entscheidende? Wer zahlt besser bei den Themenstellung von Rechtsgutachten?

³⁰ S. US-Direktive JCS 1067 vom 26.04.1945.

³¹ S. dazu den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) - Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**
http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1522163364.pdf

Zentrales Instrument hierfür war das auf das Presse- und Parteiwesen bezogene Lizenzierungssystem,³² welches unter dem Vorwand der Eliminierung des schließlich als „rechtsextrem“ definierten³³ Nationalsozialismus die traditionelle politische Rechte, nämlich Nationalliberale und Konservative, als solche nicht zuließ. Da diese Begrenzung doch zu sehr den Alliierten als demokratiewidrig vorgehalten werden konnte, wurde nach der Vollziehung vollendeter Tatsachen, wie der Etablierung eines entsprechenden Pressewesens und der Sozialisierung des Rundfunksystems zugunsten besatzungspolitisch privilegierter Interessengruppen, denen nunmehr Meinungsfreiheit gesichert werden sollte,³⁴ schließlich auch der Lizenzzwang für das Parteiwesen aufgehoben. Die Sicherstellung der alliierten Interessen erfolgte dabei durch das bis 1955 geltende Besatzungsstatut, das erkennbar von der Befürchtung getragen war, die Deutschen könnten bei Ausübung einer nicht vom alliierten Militärregime überlagerten (Enklaven-)Demokratie die Ergebnisse der alliierten Demokratisierungsmaßnahmen rückgängig³⁵ machen. Nur so ist zu erklären, daß die Bundesgesetze nur mit Zustimmung bzw. dann unter Aufhebungsvorbehalt erlassen werden konnten. Da in der Tat durch den Ausbruch des Ost-West-Konflikte die Interessen der Westalliierten und der Westdeutschen - zumindest bei Ausblendung einiger zentraler Aspekte (wie etwa die Frage der polnischen und sowjetischen Annexionen und der deutschen Wiedervereinigung) - auch mit Zustimmung der westdeutschen Wahlbürger mit deutschen Interessen in Einklang gebracht werden konnte, war es möglich, 1955 das Besatzungsregime abzulösen. Diese Ablösung der Enklaven-Demokratie durch eine (wirklich?) souveräne Demokratie stand jedoch unter drei zentralen Vorbehalten,³⁶ den Notstandsvorbehalt, den Überwachungs-vorbehalt und den Geheimdienstvorbehalt.

Der Notstandsvorbehalt konnte erst durch den Erlaß der mit Grundgesetzänderungen verbundenen Notstandsgesetze von 1968 aufgegeben werden, allerdings mit der weiterhin bis 1990 bestehenden Einschränkung hinsichtlich Berlins, das weiterhin dem Besatzungsregime unterstand - mit Auswirkungen wie die mangelnde Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts und damit verbunden eine spezielle Parteiverbotkultur³⁷ - und hinsichtlich Deutschlands insgesamt. Der Überwachungs- und Geheimdienstvorbehalt wurde letztlich nicht wirklich abgelöst, sondern durch Verpflichtungen der Deutschen gegenüber den Alliierten ersetzt,³⁸ etwa bei der Postkontrolle in einer Weise im Interesse der Alliierten tätig zu werden wie dies die Alliierten nach Besatzungsrecht vorgenommen hatten. Allerdings dürfte dies nicht das Ende der alliierten Überwachung bedeuten, weil etwa auch mit dem 2+4-Vertrag, der ja die nach dem Vertrag von 1955 eigentlich schon garantierte Souveränität

³² S. dazu immer noch unübertroffen: *Caspar v. Schrenck-Notzing*: Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland, Frankfurt 1993; wohl aufgrund dieses Buches findet der „Verfassungsschutz“ im Gebrauch des Wortes „Umerziehung“ „Anzeichen des Verdachts“ (Verdachtsverdacht) auf „Verfassungsfeindlichkeit“, obwohl es sich hierbei nur um die Übersetzung des amtlichen amerikanischen Wortes *re-education* handelt, eine psychologische Kriegsmaßnahme, welche der „Verfassungsschutz“ in der Tat als „verfassungsfeindlich“ einstufen müßte, wenn er denn dürfte.

³³ Zur Fragwürdigkeit dieser die bundesdeutsche Ideologiepolitik tragenden Einordnung, die für den „Verfassungsschutz“ Staatsdogma ist, s. Teile der online gestellten Abhandlung in der Serie zur Sozialismusbewältigung: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommunikation&id=192>

³⁴ Und wer die „Lizenzpresse“ als solche kritisiert, ist natürlich Feind der Meinungsfreiheit, denn er will ja die (vom Leser) unabhängige Presse abschaffen, meint der „Verfassungsschutz“ mit seinem Geheimwissen.

³⁵ S. dazu auch die Ausführungen im 1. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1518728778.pdf

³⁶ S. bei *Foschepoth*, a.a.O., S. 38.

³⁷ S. dazu den 25. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin zu den Verbotanträgen gegen die NPD / Linkstotalitäre und besatzungsrechtliche Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotsmoralität** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1480893870.pdf

³⁸ Dies wird im einzelnen umfassend bei *Foschepoth* dargestellt.

gebracht haben soll, die geheimen Zusatzvereinbarung zur Ausführung des G 10-Gesetzes (Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs) nicht aufgehoben worden³⁹ ist.

Zu diesem Komplex gehört auch die deutsche Verpflichtung, Mitarbeiter und Informanten westlicher Geheimdienste dem Legalitätsprinzip (Strafverfolgungsverpflichtung von Polizei und Staatsanwaltschaft) zuwider⁴⁰ vor der deutschen Strafverfolgung zu schützen und Agenten gegnerischer Geheimdienste, die als Bedrohung für die als NATO-Truppen firmierenden ehemaligen Besatzungstruppen nicht selbst strafrechtlich zu verfolgen, sondern den NATO-Partnern zu überstellen.

Bedeutung des „Verfassungsschutzes“ für die Alliierten

Der weiterhin gegen die Souveränität der deutschen Demokratie gerichtete Geheimdienst- und Überwachungsvorbehalt der alliierten (ehemaligen) Besatzungsmächte zeigt den Stellenwert dessen auf, was dann letztlich auf alliierter Anweisung hin immer noch als „Verfassungsschutz“ bezeichnet wird. Dementsprechend gehen die bundesdeutschen Verfassungsschutzämter auf den Druck der Alliierten zurück, die dabei sogar eine verfassungsrechtliche Stellung erhielten. Deshalb dürfte das Grundgesetz die einzige Verfassung der Welt darstellen, die mit Artikel 87 Abs. 3 (und 73 Nr. 10 n. F.) GG die Institution des Inlandsgeheimdienstes verfassungsrechtlich verankert hat. Diese Vorschrift geht auf die Anordnung des Rates der Hohen Kommissare und der Militärgouverneure zur Errichtung von Institutionen gegen innere Gefährdungen zurück. Nach *Adenauer* ist „von keiner deutschen Stelle der Wunsch angesprochen worden ..., darüber etwas aufzustellen.“ Darüber hinaus habe der amerikanische Militärgouverneur *Lucius Clay* darauf bestanden, daß „wir ... das ins Grundgesetz aufnehmen“,⁴¹ ein Wunsch, dem dann wie ersichtlich auch entsprochen worden ist.

Dementsprechend handelt es sich beim Bundesamt für Verfassungsschutz um eine von der Alliierten Hohen Kommission aufoktroizierte Behörde,⁴² deren Einrichtung den Deutschen „erlaubt“ wurde mit der Maßgabe, daß dies „keine neue Gestapo“ sein dürfe. Das Bundesamt sollte nicht einmal ein „neue politische Polizei“ sein, weshalb eine harmlose, nichtssagende Bezeichnung, nämlich „Verfassungsschutz“ vorgesehen⁴³ werden sollte. Eine Bezeichnung, die völlig verfehlt Vorstellungen hervorruft so als könne eine nachgeordnete Behörde des Innenministeriums etwa den Bundespräsidenten überwachen, ob dieser die verfassungsrechtliche Bedenken gegen verabschiedete Gesetze bei der Ausfertigung hinreichend prüft (um solche Frage geht es nämlich, wenn von „Verfassung“ und deren Schutz die Rede ist!). Die Behörde mit der Fehlbezeichnung „Verfassungsschutz“ sollte eigentlich nur eine „Sammelstelle für Nachrichten“ sein, was aber nichts anderes als eine Umschreibung für einen Geheimdienst darstellt. Paradoxerweise blieb aber rechtlich als entsprechende „Grauzone“ unklar, ob diese Sammelstelle überhaupt sog. nachrichtendienstliche Mittel anwenden durfte, was erst durch ausdrückliche Gesetzesänderung unter Kanzler *Brandt* (SPD)⁴⁴ - unter dem Stichwort: „Mehr Demokratie wagen“? - klargestellt wurde, auch wenn diese Mittel trotzdem zum Einsatz gebracht worden waren. Dies wurde in

³⁹ S. bei *Foschepoth*, a.a.O., S. 16, 189 ff.

⁴⁰ S. *Foschepoth*, ebenda, S. 44; s. auch *Goschler / Wala*, a.a.O., S. 136.

⁴¹ S. bei *Walter Imle*, Zwischen Vorbehalt und Erfordernis: Eine Studie zur Entstehung des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes nach 1945, 1984, S. 145.

⁴² So auch *Goschler / Wala*, a.a.O., S. 165.

⁴³ S. ebenda, S. 31 f.

⁴⁴ S. bei *Foschepoth*, a.a.O., S. 132.

Stellungnahmen auch hervorgehoben: Im Unterschied zur Polizei würde der Verfassungsschutz „keine Exekutivbefugnisse“ haben, wie Festnahmen durchzuführen, sei aber „zugleich vom Zwang befreit, Straftaten anzeigen zu müssen, und könne selbst Mittel anwenden, die nicht vom Recht gedeckt seien.“⁴⁵

Den Alliierten ging es dabei vor allem darum, eine zu große Eigenständigkeit dieses „Verfassungsschutzes“ auszuschließen, weshalb bis zum Ende des Besatzungsstatuts alle Beschäftigungsverhältnisse beim Bundesamt von den Alliierten genehmigt werden mußten, also nicht nur die Position des Präsidenten, bei dem es in Form des ersten Präsidenten *Otto John*,⁴⁶ der wohl etwas von „Werten“ verstand, aber nichts vom sog. Nachrichtengeschäft, schon einen erheblichen Fehlgriff gab, sondern bis hinunter zum Sachbearbeiter. Damit diese alliierte Personalrekrutierung zur Sicherstellung der Westkollaboration möglichst effektiv geschehen konnte, wurde die Trennung von „Verfassungsschutz“ und Polizei verfügt. Man brauchte sich dann nicht in die Personalrekrutierung der Polizei einmischen, was die alliierte Machtausübung angesichts der verkündeten Demokratisierung zu offenkundig gemacht hätte. Natürlich wurde dieses „Trennungsgebot“ anders, nämlich rechtsstaatlich erscheinend, also mit dem Totschlagsargument „keine neue Gestapo“ „begründet“, während es schlicht um die Sicherstellung der alliierten Kontrolle über den deutschen Inlandsgeheimdienst ging, der weitgehend Hilfsorgan der Alliierten sein sollte. Deshalb konnte schon der fachlich sicherlich befähigte, wenngleich wohl weniger werteträchtige *Reinhard Gehlen*⁴⁷ nicht zum Präsidenten ernannt werden, weil „Utility“ - wie sein alliierter Deckname bezeichnender Weise lautete - schon zu mächtig geworden zu sein schien.

Die Paradoxie bestand dann darin: Da das den Alliierten politisch genehme werteorientierte Personal bis hin zum Präsidenten für die nachrichtendienstliche Tätigkeit weitgehend untauglich war, wurde ein von den Alliierten formell nicht kontrolliertes Nebenamt⁴⁸ der freien Mitarbeiter geschaffen, in dem dann zumindest zu Nachrichtendiensten befähigte Leute mit Vergangenheit bei Gestapo, SS, SD und Abwehr agieren durften, die dann teilweise nach Beendigung des Besatzungsstatuts und damit der alliierten Kontrolle der Personalrekrutierung förmlich in den VS-Dienst übernommen wurden. Dies führte aber teilweise, trotz Beendigung des Besatzungsstatuts dazu, daß die CIA beim Kanzleramt vorstellig wurde. Die Skandalträchtigkeit dieser Einrichtung⁴⁹ war von vornherein angelegt.

Festzuhalten ist, daß sich die USA das Bundesamt für Verfassungsschutz faktisch zu ihrem Dienstleister machten.⁵⁰ Was den einen als „mit dem bundesdeutschen Grundgesetz und den Grundsätzen eines Rechtsstaats“ nicht vereinbar erschien,⁵¹ nämlich die Vorbehaltsrechte der Alliierten, diente anderen wie etwa *Adenauers* Rechtsberater *Wilhelm Grewe*⁵² als Argument, daß gerade wegen dieser Vorbehaltsrechte „keine Verletzung des Grundgesetzes“ vorliege, wenn weitgehende alliierte Post- und Fernmeldekontrollen geduldet würden, eine Rechtsansicht, die erkennbar auf der Annahme beruht, daß das Grundgesetz unter dem Vorbehalt der

⁴⁵ S. bei *Goschler / Wala*, a.a.O., S. 264.

⁴⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Otto_John

⁴⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Reinhard_Gehlen

⁴⁸ S. bei *Goschler / Wala*, a.a.O., S. 54.

⁴⁹ S. den Beitrag von *Hans-Helmuth Knütter* zum Alternativen VS-Bericht: **Trotz Skandal nicht tot - Pannen, Pech und Pleiten beleben jeden Geheimdienst**
http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1294000028.pdf

kritisch könnte eingewandt werden, ob dies wirklich „jeden Geheimdienst“ meint und nicht nur die bundesdeutschen Konstrukte.

⁵⁰ S. bei *Goschler / Wala*, a.a.O., S. 137.

⁵¹ S. ebenda.

⁵² S. bei *Foschepoth*, a.a.O., S. 46.

Vorbehaltsrechte gelte - eine rechtlich sicherlich vertretbare (wohl sogar die zutreffende) Position, die allerdings der Bewertung „defekte (Enklaven-)Demokratie“ nicht entgehen kann.

Was ist „Verfassungsschutz“: Polizei oder gar Militär?

Selbst von der bundesdeutschen Politik wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz in den Anfangsjahren als so etwas wie ein alliierter Fremdkörper angesehen. Deshalb wollte man sich im Zusammenhang mit der sog. *John*-Affäre, dem wohl durch den Glauben an Werte (der Vereinbarkeit von wehrhafter und Volksdemokratie?) veranlaßten Übertritt des ersten Präsidenten des Bundesamtes nach Ost-Berlin, dazu benutzen, sich dieser von der Hohen Kommission aufgenötigte ungeliebte Behörde zu entledigen.⁵³ Das Bundesamt sollte als selbständige Behörde aufgelöst und in das Bundeskriminalamt überführt werden. Dieser Ansatz (den man durchaus in aktuelle Reformüberlegungen einbeziehen sollte) hat die seinerzeit durchaus offiziell vertretene Erkenntnis⁵⁴ zur Voraussetzung, daß der „Verfassungsschutz“ doch Polizei ist, eben die Staatssicherheitspolizei, die zur Abwehr von Hochverrat, also zur Verhinderung des ungesetzlichen Machterwerbs zuständig ist und insofern ein völlig legitimes Anliegen verfolgt.

Dieser einzig als rechtsstaatlich einzustufende Ansatz einer strafrechtsakzessorischen Ausrichtung des Inlandsgeheimdienstes ist an den Fallstricken des von den Alliierten genau zu diesem Zwecke eingeführten besonderen Förderalismus im Bereich der „Nachrichtensammlung“ gescheitert. Es wurde dabei natürlich das „Trennungsgebot“ beschworen, obwohl man dies durchaus hätte beibehalten können, weil ohnehin polizeitaktisch einiges dafür spricht, daß die „hohe Polizei“, wie dies im Königreich Preußen hieß, selbst keine Festnahmen oder Verhaftungen vornimmt, sondern dies der „normalen“ Polizei überläßt, die aufgrund der Erkenntnisse der „politischen Polizei“ handelt, sofern Verdacht auf Vorliegen politisch motivierter Straftaten oder zumindest Vorbereitungshandlungen hierzu gegeben sein sollte. Aber da sei „Gestapo“ vor, zu dem nach der von Rassismus erkennbar nicht freie Bewältigungsideologie bei den Deutschen führen würde, sollte ein System eingeführt werden, das in normalen Demokratien des Westens so üblich ist. Diese Bewältigungsideologie, die vernünftige Vorschläge mit Wertedemagogie (oder sollte man von „Wertepopulismus“ sprechen?) umgehend zu skandalisieren vermag, führte jedoch dazu, „daß sich das Bundesamt in seiner Arbeit oftmals mehr mit Worten und Gedanken als mit strafbaren Taten oder ihrer Vorbereitung beschäftigte. Daraus resultierte wiederum der bis heute immer wiederkehrende Vorwurf, das Bundesamt befasse sich vor allem mit politischen Gesinnungen.“⁵⁵

In der Tat: Wenn der „Verfassungsschutz“ keine Polizei ist, was stellt er dann dar? Die Möglichkeiten sind begrenzt: Wenn „Verfassungsschutz“ keine (sonder-)polizeiliche Einrichtung ist, dann ist er letztlich eine militärische Einrichtung. Dafür spricht dann nicht nur die nur zufällig gegebene Ausrichtung an konkreten Strafnormen, die bei der Tätigkeit dieser Sicherheitsbehörde festzustellen ist, sondern die Historie, nämlich die Entstehung aus der Besatzungsherrschaft, die naturgemäß auf militärischen Konzeptionen beruhte (was den Besatzungsmächten selbst gar nicht vorgeworfen werden sollte).

Bleibende Folge alliierter Konzeption: Amtliche Feindbestimmung gegen Deutsche

⁵³ S. bei *Goschler / Wala*, a.a.O., S. 165.

⁵⁴ S. ebenda, S. 125.

⁵⁵ S. ebenda, S. 308.

Die Kennzeichnung des Wesens von „Verfassungsschutz“ als „militärisch“ ist natürlich nicht so zu verstehen als würde dieser den Militäreinsatz im Innern vorbereiten, auch wenn dieser aufgrund von durch die Notstandsverfassung (und damit mit Konnex zum Besatzungsregime) eingeführte Artikel 87a (4) des Grundgesetzes in Verbindung mit dessen Artikel 91 (2) zum Schutze der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ durchaus möglich ist (man fragt sich dann allerdings, was denn die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ darstellt, wenn diese durch Militäreinsatz geschützt werden kann: Um die Verfassungsprinzipien nach den Erkenntnissen des Bundesverfassungsgerichts wohl eher nicht, zumindest wenn diese lediglich durch Kritik „beeinträchtigt“ werden sollten, was aber vor allem den „Verfassungsschutz“ interessiert). Es geht vielmehr um die schon eingangs deutlich gemachte grundlegende Konzeption der Tätigkeit des „Verfassungsschutzes“, um die *intelligence*.

Die Frage ist, nach welchen Kriterien und zu welchen Zwecken findet denn die Nachrichtensammlung statt? Es gibt bemerkenswerter Weise Geheimdiensttheoretiker in der Nachfolge von Meister *Sun*, wie *Michael Herman* (*Intelligence Power in Peace and War*, 1996), die darüber auf der Höhe der modernen Wissenschaftstheorie nachdenken. Das Sammeln von Nachrichten, was ja als eigentliche Aufgabe des Verfassungsschutzes definiert ist, hat ja durchaus einen wissenschaftlichen Ansatz und ist Voraussetzung eines Erkenntnisgewinns. Vor allem in der Naturwissenschaft als der eigentlichen Wissenschaft ist Objekt der Erkenntnis, abstrakt ausgedrückt, die Natur, in welcher Form auch immer. Anstelle der Natur als Erkenntnisobjekt tritt bei der geheimdienstlichen Tätigkeit des Nachrichtensammelns der Feind: „Beschreibt man die Logik dieses Wissens, so hat man mit etwas anderen zu tun als der Epistemologie von Wissenschaft: es ist die Epistemologie der Feindschaft.“⁵⁶ Dementsprechend ist *Intelligence* als Gegenstand des Geheimdienstwissens nach *Herman* „ein Wissen von der Feindschaft, von inneren und äußeren, sichtbaren und unsichtbaren, latenten oder manifesten Feinden.“⁵⁷ Da es sich um eine Kriegskonzeption handelt und Krieg vor allem im Wege der Täuschung geschieht, was das geheime Wissen kreiert, welches „verraten“ werden kann, wird natürlich vermutet, daß der Feind täuscht, so wie man dies letztlich selbst tun muß. Deshalb muß man das durch Täuschung entstehendes Geheimnis des Feindes herausfinden, womit ja wieder die Aufgabe eines Geheimdienstes legitimiert ist. „Mit der Feindschaft ist die Wahrscheinlichkeit, ja Gewißheit, getäuscht zu werden, a priori gegeben.“⁵⁸ Notwendige Folge dieser Prämisse ist die Logik des Verdachts: „Alles ist immer genau nicht so, wie es scheint.“⁵⁹ Diese Ausrichtung auf die Feindbekämpfung unterscheidet dann den wissenschaftlichen Anstrich der geheimdienstlichen Nachrichtensammlungen von wirklicher Wissenschaft: „Das Wissen der *Intelligence* ist nie `objektiv`, sondern stets strategisch.“⁶⁰ Mit anderen Worten: die *intelligence* ist nur soviel wert, wie sie geeignet ist, den Feind zu vernichten. „Als `domestic intelligence` wendet sich der vorsorgliche Blick auf alle nur denkbaren Quellen und Indizien innerer Subversion - und das heißt, auf die gesamte Bevölkerung, genauer gesagt, auf die in ihr versteckten heimlichen `Feinde der Gesellschaft`.“⁶¹

Feind eines entsprechenden Geheimdienstes in Deutschland ist bei Nachfolge der alliierten Besatzungsherrschaft, also einer kriegerischen Maßnahme, der Deutsche an sich, zumindest derjenige, welcher sich mit seinem „Grundrechtsterror“ nicht den alliierten Anforderungen fügt, welche als „Demokratie“ veredelt sind. Die entscheidende Weichenstellung ist dabei mit

⁵⁶ S. *Horn*, a.a.O., S. 56, linke Spalte.

⁵⁷ S. zitiert bei *Horn*, ebenda, rechte Spalte.

⁵⁸ S. ebenda, S. 60, rechte Spalte.

⁵⁹ S. ebenda, S. 61, linke Spalte.

⁶⁰ S. ebenda, S. 57, linke Spalte.

⁶¹ S. ebenda, S. 60, linke Spalte.

der Parteienlizenzierung gestellt worden. Dieses diene letztlich dazu, dem Umgehen eines zentralen Parteiverbots entgegenzutreten: „Die Nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten“ hieß es dazu im sogenannten Potsdamer Abkommen. Bei diesem Lizenzierungssystem ging es dann nicht nur um das Verbot einer nationalsozialistischen Partei, sondern das NSDAP-Verbot, das es durch Neugründungsverbot mit Hilfe des Lizenzierungssystems abzusichern galt, diene als Vorwand, alle zu deutschfreundlichen „nationalistischen“ Kräfte durch Nichtlizenzierung zu verbieten. So wurden etwa auch keine unternehmerfreundlichen Parteien oder Flüchtlingsparteien⁶² lizenziert. Ausgeschaltet wurden unter dem Vorwand der Bekämpfung des über den NS hinausgehenden „Militarismus“ vor allem der traditionelle Konservatismus, also die politische Richtung, unter deren politischer Hegemonie im 19. Jahrhundert das Deutsche Reich zum internationalen Machtfaktor wurde. Dementsprechend hatte auch der damals noch in der FDP organisierte Nationalliberalismus große Schwierigkeiten, eine alliierte Demokratiebescheinigung ausgestellt zu bekommen und er ist etwa in der französischen „Demokratie“ des Saarlandes förmlich verboten⁶³ worden. Zumindest kann aufgrund der Vorprägung durch das Lizenzierungssystems jeder neuen Parteigründung von rechts dem Verdacht unterworfen werden, so etwas wie eine „Nachfolgeorganisation“ zu sein.

Bei diesem Ansatz ist klar, daß jede Partei, die vermutlich im Jahr 1946 Schwierigkeiten mit einer alliierten Lizenzierung gehabt hätte, als Feind des Inlandsgeheimdienstes zu deklarieren ist. Da die kommunistische Linke prominent als besonders „demokratisch“ auch von den USA lizenziert worden war, kann sich die Feindbestimmung grundsätzlich nur „gegen rechts“ richten, womit auch klar sein sollte, daß jede Partei „rechts von der CDU“ - was schon „FDP“ bedeuten kann, sollte sie zu nationalliberal werden - der Gefahr der „Beobachtung durch den Verfassungsschutz“ ausgesetzt ist. Hinsichtlich des Nationalliberalismus sei nicht nur an das durch die französische Europapolitik ausgesprochene Parteiverbot⁶⁴ erinnert, sondern auch an die sog. *Naumann-Affäre*,⁶⁵ bei die britische Besatzungsmacht ohne Wissen (aber durchaus im Interesse?) der damaligen Bundesregierung *Adenauer* gegen maßgebliche Mitglieder und Anhänger der NRW-FDP mit Verhaftungsmaßnahmen vorgegangen ist, weil eine NS-Übernahme dieser Partei gedroht⁶⁶ haben soll. Schon die alliierte Lizenzierung der FDP war nicht problemlos verlaufen, wie sich den Ausführungen bzw. (eher) Andeutungen des langjährigen FDP-Vorsitzenden *Mende* entnehmen läßt: „In der Französischen Besatzungszone lagen die Verhältnisse noch schwieriger, da die Voreingenommenheit gegenüber einer nationalliberalen Partei dort am größten waren.“⁶⁷ Erlaubt ist den Deutschen und der FDP nur ein ins Verfassungsfeindliche gehender Liberalextremismus, aber kein verfassungstreuer National-Liberalismus!⁶⁸

⁶² S. dazu etwa *Werner Sörgel*, Konsens und Interessen. Eine Studie zur Entstehung des Grundgesetzes, 1985, S. 214.

⁶³ S. zum Verbot der national-liberalen Partei im Saarland, also der Schwesterpartei der damaligen FDP, *Klaus Altmeyer*, Die Volksbefragung an der Saar vom 23. Oktober 1955. Entscheidung über das deutsch-französische Abkommen vom 23. Oktober 1954, in: *Europa-Archiv* 1956, S. 9 049 ff., S. 9051.

⁶⁴ Es sei nochmals auf den 26. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik verwiesen: **Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen - Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=141>

⁶⁵ Hierzu sei verwiesen auf: *Friedrich Grimm*, Unrecht im Rechtsstaat - Tatsachen und Dokumente zur politischen Justiz dargestellt am Fall Naumann, 1957 und auf die Darstellung des betroffenen *Werner Naumann*, *Nau-Nau gefährdet das Empire?*, Göttingen 1953.

⁶⁶ S. dazu aus linksliberaler Spiegel-Sicht:
<http://www.spiegel.de/einestages/naumann-kreis-die-unterwanderung-der-fdp-durch-altnazis-a-951012.html>

⁶⁷ S. *Erich Mende*, Die FDP, Daten, Fakten, Hintergründe, 1972, S. 15.

⁶⁸ S. zu verfassungsfeindlichen Erscheinungen des Liberalismus das entsprechende Kapitel des Alternativen VS-Berichts: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?**

Anwendung des kriegswissenschaftlichen Instrumentariums: „Extremismus“ und Ideologiekämpfung

Die Tatsache, daß es beim „Verfassungsschutz“ nicht um eine rechtsstaatlich, auf Tatbestände ausgerichtete Polizei handelt, sondern um eine Art Militär, zumindest um eine Sonderpolizei, die nach militärischen Strategemen ausgerichtet ist, läßt sich an der für den „Verfassungsschutz“ zentralen Kategorie des „Extremismus“ aufzeigen. Während nämlich die Polizei auf die Verhinderung und Verfolgung konkreter Straftatbestände ausgerichtet ist, fehlt beim „Verfassungsschutz“ eine derartige Tatbestandsmäßigkeit. Zwar könnte dazu die Tatbestandsmerkmale der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ entsprechend den VS-Gesetzen und der davon etwas abweichenden Definition des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden, wobei aber fraglich sein sollte,⁶⁹ ob die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) wirklich einen derartigen Prinzipienkatalog meint. Man könnte, was Artikel 91 (2) GG nahelegt, im übrigen in Übereinstimmung mit der Strafnorm des Hochverrats, FDGO auch als Beschreibung der Staatsordnung verstehen, konkret: als das Funktionieren der rechtmäßigen Staatsorgane. Da dies bei einer rechtsstaatlichen Bewertung nur durch Gewaltmaßnahmen und nicht durch die Äußerung irriger Auffassungen gefährdet werden kann, müßte man dann eine sog. Gewaltgrenze ziehen, um die Zuständigkeit des Inlandsgeheimdienstes zu definieren. Deshalb stellt das Verständnis der FDGO als Ansammlung von Verfassungsprinzipien bereits die Weichenstellung zur Ideologiestaatlichkeit dar, die nur dadurch vermieden werden kann, daß man insoweit einer strengen Tatbestandsmäßigkeit folgt.

Die sog. „Verfassungsschutzberichte“, die vorgeben, das Ergebnis von Nachrichtensammlungen, also von *intelligence* zu sein, sind jedoch nicht nach derartigen Kategorien untergliedert: So kommen etwa an Verfassungsprinzipien ausgerichtete Gliederungspunkte: „Bestrebungen gegen das Gewaltenteilungsprinzip“,⁷⁰ „Bestrebungen gegen die Unabhängigkeit der Gerichte“,⁷¹ „Bestrebungen gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“⁷² etc. nicht vor.⁷³ Der Grund hierfür liegt darin, daß bei einer tatbestandsbezogenen Darstellung keine Vorauswahl hinsichtlich der zu „beobachtenden“, also der zu bekämpfenden Gruppierungen gemacht werden könnte, sondern entsprechend dem Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft ungeachtet von Zugehörigkeit von Personengruppen bei entsprechendem Anfangsverdacht ermittelt bzw. „beobachtet“ wird. Angesichts der Tatsache, daß es sich beim angeblich durch den „Verfassungsschutz“ zu schützenden Verfassungsgesetz schwerpunktmäßig um ein Staatsorganisationsstatut handelt, müßte von einem auf Tatbestände bezogenen Verfassungsschutz primär das Handeln maßgeblich etablierter politischer Strömungen geprüft werden, weil nur diese die Macht haben, konkret die genannten Verfassungsprinzipien zu gefährden und zu verletzen. Dies liegt nicht an einer besonderen Bösartigkeit etablierter politischer Kräfte, sondern folgt aus der Natur der Sache.

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1302768568.pdf

⁶⁹ S. dazu den 2. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766829.pdf

⁷⁰ Mögliche Ausführungen zu diesem Punkt: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1302763728.pdf

⁷¹ Mögliche Ausführungen zu diesem Punkt: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1298808854.pdf

⁷² Mögliche Ausführungen zu diesem Punkt: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1301305937.pdf

⁷³ Die Möglichkeit eines derartigen Vorgehens aufzuzeigen, war wesentlicher Zweck, einen „Alternativen Verfassungsschutzbericht“ zu entwerfen; s. dazu die einführende Erläuterung in diesem Bericht:

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1293997593.pdf

Anstatt also konkret die Verfassungsprinzipien, insbesondere vor denjenigen zu schützen, welche die Macht haben, diese Prinzipien zu gefährden und zu verletzen, bekämpft der „Verfassungsschutz“ sogenannte „Extremisten“. Diese extra-legale Begrifflichkeit wird damit gerechtfertigt, daß es sich bei „Extremisten“ um „Verfassungsfeinde“ handelt. Damit wird klargestellt, daß es um amtliche Feindbekämpfung geht, also um das, was *intelligence* im nachrichtendienstlichen Sinne bedeutet, also etwas, was einer rechtsstaatlich ausgerichteten Polizei fremd ist oder fremd sein sollte. Bei der Definition des Feindes spielen die zu schützenden Verfassungsprinzipien eher eine zufällige Rolle, sofern man ausnahmsweise eine Stellungnahme ausfindig machen kann, welche sich gegen eines dieser Prinzipien richten könnte. Eine derartige Stellungnahme etwa gegen das Prinzip der Unabhängigkeit der Justiz würde allerdings polizeirechtlich nicht ausreichen, um eine Gefährdung der Staatsordnung anzunehmen, welche polizeiliches Einschreiten auch nur im Sinne einer Beobachtung rechtfertigen könnte.

Da sich aber derartige verfassungsfeindliche Stellungnahmen nur ausnahmsweise finden lassen, muß man auf die für *intelligence* charakteristische Herrschaft des Verdachts greifen: Verfassungstreue Bekundungen von „Extremisten“ sind dann nicht so gemeint wie sie ausgedrückt sind, sondern es werden vom Geheimdienst aufzuklärende Codes von Gedankentätern ermitteln, welche klarmachen, daß etwas ganz anderes gemeint als gesagt / geschrieben ist, es sich bei Bekenntnissen zum Grundgesetz demnach nur um „Lippenbekenntnisse“ handelt. Und zwar ist dies nur bei „Extremisten“ so, nicht bei „Demokraten“. Dies bedeutet, daß dieselbe Aussage etwas ganz anderes bedeutet,⁷⁴ wenn sie von einem „Extremisten“ zum Ausdruck gebracht wird als von einem „Demokraten“. Wenn sich etwa der „Extremist“ gegen illegale Einwanderung richtet, dann will er damit ein verfassungsfeindliches „ethnisches Staatsmodell“ umsetzen, wenn dagegen ein „Demokrat“ dagegen wendet, dann ist dies lobenswerte Gesetzestreue. Dieser „Demokrat“ darf dann angesichts geduldeter illegaler Grenzübertreite sogar von einer „Herrschaft des Unrechts“ sprechen. Wenn dagegen ein „Extremist“ diese Formulierung verwendet, dann würde damit verfassungsfeindlich die bundesdeutsche Demokratie „delegitimiert“, als „Unrechtsstaat“ „diffamiert“, was nur die Absicht haben kann, diese rechtsstaatliche Demokratie abschaffen zu wollen, womit wiederum bewiesen wäre, daß hier ein mit Quasi-Kriegspropaganda zu bekämpfender „Feind der Verfassung“ vorliegt.

Was macht aber dann bei einer gleichlautenden Kritik den einen zum „Extremisten“, während der andere „Demokrat“ ist und bleibt und sogar zum Verfassungs(schutz)minister des Bundes befördert werden kann? Während einem beamteten „Extremisten“ Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Dienstentlassung droht? Die Antwort kann nur lauten: Aufgrund der mit dem Extremismus-Begriff der Analyse vorweggenommenen Feinderklärung! Der Feind lügt und täuscht und deshalb muß man ja den Geheimdienst gegen ihn einsetzen. Die Nachrichtensammlung dient deshalb nur dem Zweck, den vorab definierten Feind, gegen den man angesetzt wird, der Lüge und Täuschung zu überführen. Nach den militärwissenschaftlichen Lehren von *intelligence* darf natürlich Feindbekämpfung durch Abwehrtäuschung und Gegenlügen bis hin zum Einsatz krimineller VS-Leute erfolgen. Es kommt ja auf die Wirksamkeit und nicht unbedingt auf die Wahrheit an, genauer: Wirksamkeit ist die Wahrheit von *intelligence*.

Dieser Ansatz kennzeichnet das geheimdienstliche Suchen nach Gedankenmustern, die den Feind demaskieren: Wer etwa die USA kritisiert, der wendet sich „gegen den Westen“,

⁷⁴ Als besonders verfassungsschutzextremistisch in diesem Sinne kann vor allem die CSU ausgemacht werden, s. dazu die Broschüre: Extremismus als Mode. Der Fall »Sascha Jung« und die Bekämpfung der Münchner Burschenschaft Danubia im Freistaat Bayern http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1375941158.pdf

welcher für Demokratie und Menschenrechte steht (Negerversklavung und Indianergenozide dürfen da verfassungsfeindlich nicht zu sehr hervorgehoben werden) und ist damit Demokratie- und Menschenrechtsfeind und somit „Verfassungsfeind“, auch wenn er keinen einzigen Satz des Grundgesetzes kritisiert. Im Zweifel kommt es da auch gar nicht auf den ohnehin nur gedanklichen Schutz des Grundgesetzes an, sondern man bekämpft Leute, die sich allgemein gegen Demokratie als einem auf Menschenrechte beruhenden Regierungssystem wenden - ein bemerkenswerter Code der VS-Politologie für die Interessen der ehemaligen Besatzungsmächte, könnte man im Analysestil der *intelligence* entgegenhalten, was natürlich „verfassungsfeindlich“ wäre. Diese Vorgehensweise ist im Bereich des „Rechtsextremismus“ deshalb besonders effektiv, weil es sich dabei um ein derartig kontaminierte Vokabular handelt, das wohl gegen jeden vorgebracht werden könnte, würde dieser Begriff nur allgemein und nicht aufgrund einer vorselektierten Feindbestimmung angewandt werden.

Immerhin hatte das Bundesverfassungsgericht einmal zur rechtstaatlichen Untauglichkeit dieser für die bundesdeutsche *intelligence* maßgebliche Begriffsbildung erkannt: „Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, die Abgrenzungen... welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben.“⁷⁵

Damit sollte eigentlich klar sein, daß der zur Feindbekämpfung gefundene Begriff des „Rechtsextremismus“ so angelegt ist, daß damit wohl jeder überzogen werden könnte, würde danach nur bei entsprechendem staatlichen Feindbekämpfungsinteresses danach gesucht werden. Es wird aber tatsächlich nur bei denjenigen gesucht, bei denen dies schon von vornherein in einem staatlichen Geheimverfahren so festgelegt worden ist. „Rechtsextremist“ ist man deshalb, weil es der Geheimdienst, d.h. die ihm übergeordnete Regierung durch ihren Innenminister so beschlossen hat. Die Begründung hierfür ist zirkulär, wobei der Zirkel nur durch eine staatliche Verdachtsstrategie gebrochen werden kann.

Zum System der auf einer derartigen Verdachtsstrategie gegen Feinde gerichteten „Begründung“ gehören hanebüchene Schlußfolgerungen: Wer sich etwa gegen die „deutsche Kriegsschuld“ positioniert, will irgendwie die Demokratie abschaffen, weil er die Schuld des NS-Regimes „relativiert“, es daher „legitimieren“ und somit ein solches System wieder errichten will. Dabei kann ja logisch nicht einmal einem „Leugner“ bestimmter NS-Verbrechen - das schlimmste Ideologievergehen bei der bundesdeutschen Feindbekämpfung überhaupt - unterstellt werden, er würde sich damit etwa gegen Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit aussprechen wollen - es wäre da schon naheliegender zu unterstellen, daß jemand, welcher solche „Leugner“ bestrafen will, konkret das Grundrecht der Meinungsfreiheit abschaffen will bzw. schon abgeschafft hat. Wer aber zugunsten derartiger „Leugner“ staatlich festgeschriebener Wahrheiten die Meinungsfreiheit betont, kann wiederum nur „Extremist“ also „Feind“ sein. Er betreibt dann halt „Grundrechtsterror“, ein bemerkenswerter Begriff aus der maßgeblichen Grundgesetzkommentierung, und kann ebenfalls als „Feind“ behandelt werden. Es geht diesem Feind ja nicht um die Meinungsfreiheit, sondern um die „Legitimierung verfassungsfeindlicher Positionen“, wird da der bundesdeutsche *intelligence*-Service mit scharfer Logik schlußfolgern. Aus einer

⁷⁵ S. Beschluss vom 08.12.2010 - 1 BvR

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/12/rk20101208_1bvr110608.html

rechtswissenschaftlichen Darlegung, daß bei Anwendung der sog. Sonderrechtslehre zur Auslegung des „allgemeinen Gesetzes“, welches gemäß Artikel 5 Abs. 2 GG⁷⁶ rechtmäßig die Meinungsfreiheit beschränken kann, die Strafvorschriften, die politische Zeichen oder das „Leugnen“ verbieten, verfassungsrechtlich kaum zu halten sind, macht die bundesdeutsche *intelligence* oder ihr sich so verstehendes Umfeld im Bereich „linksradikaler Kräfte in der SPD“ (*Hans-Georg Maaßen*): Er (gemeint: der Verfasser des vorliegenden Beitrags) „setzte sich 2006 dafür ein, dass in Deutschland wieder das Hakenkreuz gezeigt oder der Holocaust geleugnet werden dürfe.“⁷⁷ Eine angemessene Korrektur dieser diffamierenden Wikipedia-„Erkenntnisse“ herbeizuführen, scheitert an Personen, die wohl berufsmäßig und damit mit unbeschränktem Zeitbudget derartige Einträge durch sofortiges Eliminieren von Korrekturen manipulieren und entweder bei den „Diensten“ beschäftigt oder bei der staatlich subventionierten „Antifa“ tätig sind, was ja zurückgehend auf das Besatzungsregime die maßgeblichen Sinnstifter von staatlichen Feinderklärungen in der Bundesrepublik Deutschland definiert.

Die Erkenntnisse der bundesdeutschen *intelligence*, die dann in sogenannten „Verfassungsschutzberichten“ und vor allem im Antifa-Umfeld zum Ausdruck kommen, sind dabei häufig so überzeugend, daß man sich die Frage stellt, ob nicht der Ausdruck *non-intelligence services* für den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ insgesamt passender wäre. Auch dessen Skandalanfälligkeit⁷⁸ spricht ja dafür.

Geheimnis des Geheimdienstes: Umsetzung von Besatzungsideologie

Mit dem „Verfassungsschutz“, welcher die Verfassung vor den Deutschen schützt, ist letztlich banal zum Ausdruck gebracht, daß das Stadium der besatzungsrechtlichen Enklaven-Demokratie Bundesrepublik Deutschland zumindest ideologie-politisch noch nicht wirklich überwunden ist. Den Besatzungsmächten ging es mit ihrer die Demokratie suspendierenden Besatzungsherrschaft, welche aber unter Berufung auf Demokratie legitimiert wurde, um die Ausschaltung der politischen Kräfte in Deutschland, die eben dieses Land zu einer maßgeblichen politische Größe gemacht hatten, also der National-Liberalen und Konservativen des Kaiserreichs. Daß diese Konzeption von den politischen Kräften verstanden worden ist, welche durch die Ausschaltung von politischen Optionen sehr profitiert haben, ergibt sich etwa aus der Einlassung des Bundesverfassungsgerichts in dem „gegen rechts“ gerichteten Verbotsurteil gegen die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP). Dort hat das Verfassungsgericht für eine rechtsstaatliche Entscheidungsbegründung völlig irrelevante gewissermaßen morphologische Einordnung von „Rechtsparteien“ vorgenommen,

„Die SRP gehört unstreitig zur Gruppe der herkömmlich sogenannten Rechtsparteien, die seit langem eine zwar nicht einheitliche, aber doch ihrer allgemeinen geistigen Haltung nach bestimmbare Richtung im Gefüge der deutschen politischen Parteien darstellen. Bestimmt man die politischen Richtungen im wesentlichen danach, wie sie das Verhältnis des Einzelnen zum Staate sehen, so wird man das Wesen der Staatsauffassung, von der alle Rechtsparteien ideologisch ihren Ausgang nehmen, darin zu sehen haben, daß sie in überindividualistischer Sicht dem Staat vor dem Einzelnen den Vorrang gibt - im Gegensatz zum Liberalismus, der den Primat des

⁷⁶ „Diese Rechte (nach Absatz 1, nämlich Meinungs- und Informationsfreiheit, sowie Pressefreiheit und Berichterstattungsfreiheit *Anm.*) finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze ...“

⁷⁷ S. den Wikipedia-Eintrag: https://de.wikipedia.org/wiki/Josef_Sch%C3%BC%C3%9Fburner

⁷⁸ Verwiesen sei nochmals auf den Beitrag im Alternativen VS-Bericht: **Trotz Skandal nicht tot** – http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1294000028.pdf

Individuums vor dem Staat betont. Das würde in der letzten Konsequenz heißen, daß auf der einen Seite der Einzelne als um des Staates willen, auf der anderen Seite der Staat als um des Einzelnen willen existierend gedacht wird. Die historische Entwicklung zeigt freilich eine breitere Farbenskala politischer Richtungen, indem individualistische und überindividualistische Vorstellungen sich vielfach vermengen und Gedanken aus anderen ideologischen Bezirken hinzutreten. Allen Rechtsparteien ist jedoch die starke Betonung des Staatsgedankens gemeinsam.“⁷⁹

Diese ideologische Einordnung wird dann dahingehend konkretisiert, wonach die „Rechtsparteien“ „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt“ waren, „als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten.“ Auch wenn bei der weiteren rechtsstaatlich wirklich völlig irrelevanten ideologiepolitischen Ableitung des Verfassungsgerichts dann ausdrücklich nur der Konservatismus ins Blickfeld geriet, dessen Radikalisierung danach irgendwie den Nationalsozialismus begründet oder zumindest vorgearbeitet habe, zielt diese - man fragt sich: wirklich juristische? - „Erkenntnis“ des Verfassungsgerichts eigentlich auf den Nationalliberalismus, der sich als die parteipolitisch maßgebliche Formation des Kaiserreichs verstanden hatte: D.h. das Verfassungsgericht hat unter nachträglicher Absegnung der alliierten Lizenzierungspolitik, die unter dem Vorwand des Verbots des - wirklich (eindeutig) „rechts“ anzusiedelnden? - Nationalsozialismus⁸⁰ auf die Eliminierung des traditionellen rechten Spektrums des deutschen Parteiensystems insgesamt gerichtet war, Parteien rechts der sogenannten Mitte grundsätzlich als etwas letztlich zu Verbiegendes angesehen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dabei verstanden, daß ein britischer Historiker⁸¹ 1944 die „deutschen Liberalen der Paulskirche“ - und nicht etwa, wie ein deutscher Historiker⁸² zu Recht einwendet: den linken Demokraten - die „Schuld“ am deutschen Nationalismus - der dabei schon irgendwie mit dem Nationalsozialismus identisch ist - zuschrieb, um die deutschen Liberalen, und damit vor allem die 1848 nachfolgenden Nationalliberalen, die sich als die „Reichsgründungspartei“⁸³ verstanden, 1948 jubiläumsgemäß als die wahren Vorläufer von **Adolf Hitler** auszumachen. Ein deutscher (National-)Liberaler ist also schon ein „Nazi“. Die alliierte Feindbestimmung war damit klar zum Ausdruck gebracht.

Um derartige „Nazis“ entsprechend der Feindbestimmung verbieten zu können, ist das Verfassungsgericht nicht vor dem nun wirklich totalitären Ansatz zurückgeschreckt, wonach ein Parteiverbot, zumindest soweit es „gegen rechts“ ausgesprochen wird, auch den Zweck haben soll, die „Ideen“, die von der zu verbietenden Partei vertreten werden, aus dem Prozeß der politischen Willensbildung „auszuscheiden“.⁸⁴ Dies hat das Verfassungsgericht in der jüngsten Entscheidung vom 17.01.2017 zum Antrag auf NPD-Verbot (2 BvB 1/13) nicht wirklich zurückgenommen, auch wenn nunmehr betont wird, daß das Parteiverbot kein Gesinnungs- und Weltanschauungsverbot wäre. Da aber das Aktivitätsmerkmal, welches hinzutreten muß, durchaus von der rechtsstaatlich gebotenen Strafrechtrelevanz (Vorbereitung des Hochverrats und dergleichen), ja von der Rechtswidrigkeit überhaupt abstrahiert werden kann, bleibt es dabei, daß auch rechtmäßiges Verhalten zum Verbot führt, wenn es mit

⁷⁹ S. BVerfGE 2, 1, 15 f.

⁸⁰ S. zur Einordnung des Nationalsozialismus in die sozialistische Traditionslinie die Beiträge zur Serie Sozialismusbewältigung auf dieser Website; zur Übersicht: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommantare&id=192>

⁸¹ S. *Lewis Namier*, 1848 - The Revolution of Intellectuals, New York 1964; erstmals 1944.

⁸² S. *Manfred Kittel*, Abschied vom Völkerfrühling? National- und außenpolitische Vorstellungen im konstitutionellen Liberalismus 1848/49, in: *HZ* 2002, S. 333 ff., 343.

⁸³ So die Überschrift einer Besprechung des Buches von *Ansgar Lauterbach*: Im Vorhof der Macht. Die nationalliberale Reichstagsfraktion in der Reichsgründungszeit (1866-1880), 2000, in der *FAZ* vom 14.02.2001.

⁸⁴ S. BVerfGE 2, 1, 73 f.

falscher Ideologie verknüpft ist. Damit ist auch klar, daß die bundesdeutsche Staatssicherheitskonzeption auf Ideenverbote ausgerichtet ist, was notwendigerweise weit über die konkrete Organisation hinausgeht und damit Feindbekämpfung erlaubt. Deshalb stellt sich sogar die Frage, ob in der Bundesrepublik Deutschland eine rechte politische Position eigentlich erlaubt⁸⁵ ist.

Da die Verbote ausgerechnet unter Bezugnahme auf den „Liberalismus“ („liberale Demokratie“ etc.) begründet werden, der aber solche Parteiverbote, wie sie diese das Bundesverfassungsgericht als Nachlizenzierungsinstanz aus dem Grundgesetz (wirklich zutreffend?) entwickelt hat, gar nicht kennt - wie dieses Gericht dann bezeichnender Weise erst im Verfahren „gegen links“ ausdrücklich festgestellt⁸⁶ hat - muß man die Verbotswirkung durch Nichtverbote erreichen: Da bietet sich dem taoistischen Ausgangspunkt der Kriegelehre von Meister *Sun* entsprechend der Einsatz von *intelligence* gerade an. Die nicht bewältigte demokratieeducative Besatzungsherrschaft liefert dann durch Verlagerung einer Aufgabe des Verfassungsgerichts an die als „Verfassungsschutz“ bezeichneten Inlandsgeheimdienste das kriegswissenschaftliche Instrumentarium, durch Nichtverbote die Verbotswirkung herbeizuführen. Dementsprechend ist der Ausdruck „wehrhafte Demokratie“, womit diese besondere Demokratiekonzeption, welche im Grundgesetz zumindest begrifflich gar nicht vorkommt (aber dies nur nebenbei) auf den Begriff gebracht wird, erhellend - es stellt sich dann die Frage, welche „Wehr“ damit gemeint ist: Die Bundeswehr sicherlich nicht.

Die „Wehr“, die gemeint ist, hat aber mit der Begründung, der Nationalsozialismus wäre „rechts“ die Feindbestimmung in Bezug auf den Feindstaat Deutschland (UN-Satzung) entsprechend festgelegt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sich die innerstaatliche Feinderklärung dann „auch gegen links“ formulieren ließ (sie ließe sich durchaus auch gegen die „Mitte“ formulieren, da dies alles eine Machtfrage ist). Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß diese Wendung „auch gegen links“, wie sie verbotspolitisch von der Regierung *Adenauer* betrieben wurde, nicht die Unterstützung der USA⁸⁷ hatte, was vielleicht auch erklärt, daß das 1951 beantragte KPD-Verbot erst nach Beendigung des Besatzungsregimes im Jahre 1956 ausgesprochen worden ist - vielleicht⁸⁸ bestand die Befürchtung, daß die Besatzungsmacht das verfassungsgerichtliche Verbot hätte aufheben können (was einen bleibenden Bedeutungsverlust des Verfassungsgerichts hätte bedeuten können). Dort, wo 1955 das Besatzungsstatut gerade nicht aufgehoben worden ist, nämlich in (West-)Berlin, ist die in SEW umbenannte KPD zumindest nicht verboten worden. Umgekehrt könnte das rasche Verbot der SRP im Jahr 1952, d.h. innerhalb eines Jahres nach Antragstellung, mit der ein „kurzer Prozeß“ gemacht worden ist, damit erklärt werden, den Alliierten zu zeigen, daß ihrer Feindbestimmung auch von einer nicht weiter dem Besatzungsstatut unterliegenden Bundesrepublik schon Rechnung getragen werden würde.

Sicherlich konnten die USA zu Hochzeiten des Ost- / Westkonflikts ein deutsches Verbot der Kommunistischen Partei tolerieren. Seitdem aber dieser Konflikt vorbei ist, haben die USA kein wirkliches Interesse mehr an einem die Kommunisten als Feinde einschließenden

⁸⁵ S. dazu schon den 5. Teil der vorliegenden Serie zur Kritik des Verbotssurrogats: **Verbot, politisch rechts zu sein**. Kann man in der Bundesrepublik Deutschland eine politisch rechte Position vertreten?
http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1486956292.pdf

⁸⁶ S. BVerfGE 5, 85, 135: „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von ... 1919 fremd war.“

⁸⁷ „CIA warb für die KPD“ interpretiert *Der Spiegel* (2/2018, S. 25) gar die neu veröffentlichten Dokumente.

⁸⁸ Derartige Vermutungen darf man anstellen, weil die Vorgänge um das KPD-Verbot immer noch nicht vollständig geklärt sind; s. dazu: *Kurt Nelhiebel*, Leichen im Keller? Mutmaßungen über den restriktiven Umgang Karlsruhes mit den Akten zum KPD-Verbot, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 2011, S. 647 ff.

amtlichen Antitotalitarismus,⁸⁹ so daß die Bundesrepublik Deutschland mangels Bewältigung des alliierten Besatzungsregimes als deutsche Enklaven-Demokratie und damit als Form einer defekten Demokratie ideologie-politisch in die Besatzungszeit zurückfällt. Entsprechend der Nachvollziehung der amerikanischen Interessenlage, die bei einer Gesellschaft zu erwarten ist, welche durch eine Besatzungsmentalität tief geprägt ist, konnte die für das kommunistische Regime „DDR“ maßgebliche Diktaturpartei SED als (schließlich) „Die Linke“ ziemlich rasch in den bundesdeutschen Verfassungsbogen integriert werden und darf sich mittlerweile als die eigentliche Verfassungsschutzpartei profilieren. Diese Linkspartei sieht sich nämlich selbst als „konsequente Verfassungsschutzpartei“,⁹⁰ eine Selbsteinschätzung, die insofern etwas für sich hat, weil sich beim „Kampf gegen Rechts“ ihre militärwissenschaftlich (also konzeptionell geheimdienstlich) geprägten „Analysen“ von denen des Verfassungsschutzes kaum mehr unterscheiden dürften.

Die militärkonzeptionelle Feindbekämpfung richtet sich „gegen rechts“. D.h. jede Partei, die 1946 Schwierigkeiten mit einer Parteienlizenzierung gehabt hätte, also jede Partei „rechts von der CDU / CSU“ (wozu im Zweifel schon eine FDP gehören würde, gäbe es rechts vor ihr keine nennenswerte Partei!) ist Verbotskandidat und damit mittels Geheimdiensteinsatzes zu bekämpfender Feind. Deshalb bedurfte es keiner prophetischen Befähigung, sondern nur einer realistischen Einschätzung der realen bundesdeutschen Demokratiesituation, um schon vor der sich abzeichnenden Gründung der AfD als €-kritische Partei voraussehen zu können,⁹¹ daß diese Partei Gegenstand der „Beobachtung durch den Verfassungsschutz“ sein würde. Dabei ist es relativ egal, ob es sich dabei um eine wirtschaftsliberale und damit notwendigerweise €-kritische Partei handeln würde oder auch um eine, die es wagt, eine Änderung des zivilreligiösen Bewältigungskults zu fordern. Der Geheimdienst wird nämlich mit seinem Feindbekämpfungsinstrumentarien erkennen, daß auch die Ablehnung des € eine verfassungsfeindliche Agenda enthält - zumindest wird da die „Völkerverständigung“ bekämpft, welche die Übernahme ausländischer Staatsschulden (und einiges mehr) gebietet. Es gab denn auch die ersten Forderungen von „Demokraten“, d.h. von den „linksradikalen Kräften in der SPD“, den Geheimdienst auf die konkurrierende AfD loszulassen, schon unter dem wirtschaftsliberalen Parteivorsitzenden *Bernd Lucke*.⁹²

Überwindung der Besatzungsmentalität durch Akzeptanz einer Rechtspartei

Die letztlich gegenüber der Besatzungsmacht USA von der *Adenauer*-Regierung vollzogene Emanzipation in Form der Ausweitung des besatzungspolitischen Antifaschismus zu einem auch gegen den Kommunismus gerichteten „antitotalitären Konsens“ kontrastiert in bemerkenswerter Weise mit der Emanzipation Japans von der amerikanischen Besatzungsherrschaft. In Japan hatten die USA angesichts der gewaltsamen Entwicklung im benachbarten China und Korea das Verbot der vom US-Besatzungsregime zunächst massiv geförderten Kommunistischen Partei gefordert, was jedoch die konservative Regierung Japans unter Bezugnahme auf die von den USA (wenngleich - ganz anders in Deutschland - bei

⁸⁹ S. dazu schon den 17. Teil der vorliegenden Serie zur Kritik des Verbotssurrogats: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungspolitische Alternative** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1538631968.pdf

⁹⁰ S. die entsprechende Aussage der stellvertretenden Chefin der Bundestagsfraktion, *Petra Pau*, in: *Handelsblatt* vom 20.03.2006, S. 4: Verfassungsschutz hat Lafontaine im Visier. Linkspartei steht unter Beobachtung – Fraktionschef Gysi kritisiert „Machtmißbrauch“.

⁹¹ Wie vom Autor dieses Beitrages vorausgesagt mit dem Beitrag: **Alternative für Deutschland. Braucht Deutschland eine €-kritische Partei? oder: Wird der parteipolitische Pluralismus abermals am „Kampf gegen rechts“ scheitern?** http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1365846384.pdf

⁹² S. https://de.wikipedia.org/wiki/Bernd_Lucke#Gr%C3%BCnder,_Sprecher_und_Spitzenkandidat_der_AfD

formaler Beachtung der bestehenden Verfassung) oktroyierte Verfassung entschieden abgelehnt⁹³ hat. Dies hat dann 1952 zu einem rechtsstaatlichen Sicherheitsgesetz (*Subversive Activities Prevention Act*)⁹⁴ geführt, was eine gelungene Bewältigung der Vergangenheit einer auf Ideenbekämpfung ausgerichteten Staatssicherheit und der Vereinigungsverbote der amerikanischen Besatzungszeit darstellt. Diese bewußte Abkehr⁹⁵ von einem „Verfassungsschutz“ (letztlich) bundesdeutscher Provenienz wird erreicht durch die Ausrichtung von Vereinigungsverboten auf die Abwehr terroristische Aktivitäten, die im Strafgesetz in einer weltanschaulich neutralen Weise als solche definiert sind. Die strikte Strafrechtsakzessorietät des polizeilichen Staatsschutzes steht außerdem unter dem eindeutigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verbunden mit dem rigorosen Gebot der Vermeidung unnötiger Grundrechtseingriffe. Voraussetzung für Anwendung des Gesetzes ist außerdem eine „gegenwärtige Gefahr“ im Sinne der *present danger doctrine*⁹⁶ nach US-amerikanischem Recht. Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes hat es in Japan keine Vereinigungsverbote und erst recht keine Parteiverbote⁹⁷ gegeben, während diese für die Bundesrepublik Deutschland eine singuläre Bedeutung haben, die im Kreis westlicher Demokratien sicherlich einmalig ist. Kaum ein Tag, an dem von einem „Demokraten“ nicht irgendein Verbot oder als Ersatz eben Geheimdienstüberwachung konkurrierender Parteien und Vereinigungen gefordert wird! Es wird verständlich, weshalb sich die japanische Staatsrechtslehre von der deutschen entschieden distanzieren mußte, um diese Abkehr von der Besatzungsherrschaft und einem dieser vorausgegangenen Gedankenpolizei (die hieß wirklich so) zu sichern:

„Im Gegensatz zur deutschen Staatsrechtslehre der Vorkriegszeit ist die japanische Staatsrechtslehre der Nachkriegszeit zu der zeitgenössischen deutschen Staatsrechtslehre vorläufig auf Distanz gegangen. Der Stein des Anstoßes war das Prinzip der streitbaren Demokratie. Die japanische Staatsrechtslehre hat den Hintergrund dieses Prinzips gut verstehen können. Sie hat trotzdem dieses Prinzip als Rechtfertigung dafür verstanden, dem Volk den vom Staat festgesetzten Wert aufzuzwingen und Druck auf das Gewissen der Einzelnen auszuüben, und ist stolz darauf gewesen, daß die japanische Verfassung ein solches Problem nicht enthält und ein solches Prinzip nicht institutionalisiert. Unter diesem Gesichtspunkt wurde das Bundesverfassungsgericht betrachtet, es wurde sogar als der typische Ausdruck dieses Prinzips angesehen, zumal es mit der Befugnis zum Parteiverbot ausgestattet ist. Daß das Bundesverfassungsgericht in der Anfangsperiode seiner Tätigkeit zweimal diese Befugnis ausgeübt hat, hat die kritische Haltung der japanischen Staatsrechtslehre verstärkt.“⁹⁸

⁹³ S. William R. Farrell, *Blood and Rage, The Story of the Japanese Red Army*, 1990, S. 49: „In an ironic twist, it was now MacArthur who wanted to outlaw the Japanese Communists and the Japanese government who defended their political freedom, refusing to declare them illegal.“

⁹⁴ S. den Text des Gesetzes in der Übersetzung ins Englische:

<http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail?id=1982&vm=04&re=02>

⁹⁵ S. Lawrence W. Beer, *Freedom of Expression: The Continuing Revolution*, in: Percy R. Luney jr. / Kazuyuki Takahashi, *Japanese Constitutional Law*, 1993, S. 221 ff.

⁹⁶ S. dazu Kay Hailbronner, *Der „clear and present danger test“ und die verfassungsfeindliche Betätigung in der neueren Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten*, in: *JöR N. F.*, 1973, S. 579 ff.

⁹⁷ S. dazu den 19. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit**
http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1443959748.pdf

⁹⁸ S. Hisao Kuriki, *Über die Tätigkeit der Japanischen Forschungsgesellschaft für das deutsche Verfassungsrecht*, in *JöR n. F.*, 2002, S. 599 ff., 601 f.

Ein der positiven japanischen Entwicklung Vergleichbares hat es in der Bundesrepublik Deutschland vielleicht insofern gegeben als zur Zeit von Kanzler *Adenauer* auch eine Rechtspartei als legitim akzeptiert war und sogar Regierungspartei werden konnte, nämlich die Deutsche Partei (DP).⁹⁹ Deren Gründung als (ursprünglich) Niedersächsische Landespartei (NLP) war deshalb möglich, weil die britische Besatzungsmacht eine von den Besatzungsmächten Sowjetunion, USA und Frankreich abweichende Lizenzierungspolitik durchzog. Während die Sowjetdemokratie und sich dieser bis zum Bruch der sog. Anti-Hitler-Koalition anschließende US-Liberalismus und der den deutschen Föderalismus begünstigende Zentralstaat Frankreich das deutsche Parteiensystem auf vier Parteien (Kommunisten, Sozialdemokraten, Christdemokraten und Liberale) beschränken wollten, um deutsche Rechtsparteien zu eliminieren, begünstigte das britische Militärregime aufgrund kolonialer Erfahrung die Parteienspaltung, um durch *divide et impera* erleichtert zu herrschen. Allein aus diesem Grunde hat das britische Militärregime auch Vereinigungsversuche von KPD und SPD verhindert (auch wenn dies der Vorstellung des in Hannover ansässigen SPD-Vorsitzenden *Schumacher* entsprach) und es wurde einer Vereinigung mehrerer Rechtsparteien mit der Deutschen Partei zur Bildung einer umfassenden Rechtspartei verhindert. Aber immerhin konnte diese Partei eine Lizenz erhalten, die sie in den anderen Zonen nicht bekommen hätte oder vielleicht von den USA erst nach Bruch des Demokratiebündnisses Sowjetunion / USA, was in der US-Besatzungszone 1948 dann immerhin die Lizenzierung der Bayernpartei¹⁰⁰ erlaubte. Insofern war es von *Adenauer* nicht ganz so mutig, die rechts von CDU und von der seinerzeit noch überwiegend nationalliberalen FDP stehende Deutsche Partei als Regierungspartei zu akzeptieren. Die Auflösung der DP erfolgte noch nicht über das später angewandte Verbotssurrogat, auch wenn es entsprechende politikwissenschaftliche „Analysen“ gab, sondern im Wege innerparteilicher Demokratie und Aufsaugen durch die CDU. *Adenauer* scheint dieses Aufsaugen der Deutschen Partei als seinen größten politischen Fehler betrachtet zu haben, eine Erkenntnis, von der seine Nachfolger weit entfernt sind. Diese CDU-Größen sehen die AfD als militärwissenschaftlich zu bekämpfende Bedrohung an und nicht als Stärkung des bürgerlichen Lagers gegenüber dem Linksblock, dem sie sich unter der Fahne des Antifaschismus ideologiepolitisch gerne unterordnen. Als DDR-Blockpartei¹⁰¹ hat man ja entsprechende Verhaltensweisen eingeübt.

⁹⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Partei

¹⁰⁰ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Bayernpartei>

¹⁰¹ S. zur CDU die entsprechenden Ausführungen im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie**
http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1298810492.pdf

Verwirklichung von Demokratie: Abschaffung der bundesdeutschen *non-intelligence services*

Dieser Rückfall insbesondere der Christdemokratie in den „Antifaschismus“ bedeutet jedoch mentalitätsmäßig die Fortsetzung des Besatzungsregimes mit seiner Begrenzung des politischen Pluralismus der Deutschen und der darauf hervorgegangenen Bundesrepublik Deutschland als Enklaven-Demokratie, die nach Beendigung des Besatzungsstatuts als illiberale Parteiverbotsdemokratie ihre Fortsetzung gefunden hat.

Soll daher die Bundesrepublik Deutschland ihren in Sonntagsreden ihrer Repräsentanten selbstgestellten Anspruch erfüllen, der „freieste Staat der deutschen Geschichte“ / „auf deutschem Boden“ zu sein, was allerdings zweifelhaft ist (da von den GG-Vätern, anders als bei den Verfassungsvätern von Weimar, sicherlich nicht gewollt),¹⁰² um es vorsichtig auszudrücken, ist es nicht zu vermeiden, einen endgültigen Schlußstrich gegenüber dem Militärregime einer Besatzungspolitik zu ziehen. Es ist innenpolitisch abzurüsten, indem die militärwissenschaftlich ausgerichtete Bekämpfung politischer Opposition durch *intelligence* beendet wird. Der „Verfassungsschutz“ ist in eine normale Sicherheitspolizei umzuwandeln, welche den möglichen Hochverrat und verwandte Delikte wie islamistischen (und anderen) Terrorismus verhindert und bekämpft. Dazu, aber auch nur zu diesem Zweck dürfen sog. nachrichtendienstliche Mittel im Innern eingesetzt werden. Der „Verfassungsschutz“ kann keine Kriegspropaganda gegen politische Opposition betreiben (diese sollte man den ehemaligen Besatzungsmächten und außenpolitischen Freunden überlassen). Deshalb hat die amtliche Ideologiekontrolle¹⁰³ aufzuhören, die den „Verfassungsschutz“ zum *non-intelligence-service* verwandelt. Politische Positionen sind Gegenstand der politischen Meinungsbildung des Volks, aber nicht Gegenstand einer Bewertung durch nachgeordnete Behörden der Polizeiministerien!

Die Überlegungen zur Bekämpfung der Hauptoppositionspartei im Deutschen Bundestag durch (*non*)*intelligence* zeigen an, daß hier dringender Handlungsbedarf besteht. Wenn eine Partei mit einem Stimmenanteil in Höhe der Sozialdemokratischen Partei Deutschland mit ihren „linksradikalen Kräften in der SPD“¹⁰⁴ bei einem anerkannten Wählerpotential von 1/3 des Wahlvolks (man vergleiche nur die Situation in der Schweiz und in Österreich) als Feind behandelt wird, dann wird dies zu einer „Fortentwicklung“ der „wehrhaften Demokratie“ in die „volksdemokratische“ Richtung erzwingen. Bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ hat nämlich erhebliches DDR-Potential,¹⁰⁵ zumal die *intelligence* eigentlich schon jetzt dazu zwingt, das Grundgesetz so zu lesen wie es mit der „antifaschistischen“ DDR-Verfassung von 1949, einer juristisch klugen Linksversion des Grundgesetzes,¹⁰⁶ explizit zum Ausdruck gebracht war. Der Weg des ersten Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, *Otto*

¹⁰² S. dazu zum einen den 14. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkende Ersatzverbotssystem: Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1522162887.pdf

und zum anderen den 5. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1339346904.pdf

¹⁰³ S. hierzu den 2. Teil der vorliegenden Serie: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1464333502.pdf

¹⁰⁴ Diese Kräfte sind im entsprechenden Teil des Alternativen Verfassungsschutzberichts hinreichend analysiert: **SPD in den Verfassungsschutzbericht? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1505840947.pdf

¹⁰⁵ S. dazu den 16. Teil der vorliegenden Serie: **„Antifaschismus“ als „Verfassungsschutz“? Zum Diktaturpotential des Kampfes gegen Rechts** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1534254558.pdf

John, in die „Deutsche Demokratische Republik“ (die hieß wirklich so!) war vielleicht doch folgerichtig!

Insbesondere CDU / CSU ist anzuraten, zur Vermeidung einer ideologie-politischen Stellung als Blockpartei eines Linksregimes¹⁰⁷ den Mut eines *Konrad Adenauers* aufzubringen, eine der Rechtspartei Deutsche Partei (DP) ähnliche aktuelle Partei als Koalitionspartner zu akzeptieren. Dies hat die innerstaatliche Abrüstung in der Feindbekämpfung durch *intelligence* zur Voraussetzung. Sofern erforderlich, könnte man die Absicht des Bundesinnenministeriums unter Minister *Gerhard Schröder* (CDU) aufgreifen, das Bundesamt für Verfassungsschutz durch Eingliederung in das Bundeskriminalamt¹⁰⁸ abzuschaffen, eine damals auch von der FDP favorisierte Idee.¹⁰⁹ Damit könnte man sich endlich einer einst auch bei „Demokraten“ ungeliebten, da von den Hohen Kommissaren des Besatzungsregimes aufoktroierten Behörde entledigen: Ein entscheidender Bruch mit der Vergangenheit eines Besatzungsregimes und zur Etablierung einer liberalen Demokratie des Westens in der Bundesrepublik Deutschland!

Hinweis:

Der vorliegende Beitrag stellt eine Ergänzung zur jüngsten Veröffentlichung des Verfassers zum Komplex „Verfassungsschutz“ dar:

<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/35885/verfassungsschutz-der-extremismus-der-politischen-mitte>



¹⁰⁶ S. dazu den 8. Teil der vorliegenden Serie: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949**

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1500066318.pdf

¹⁰⁷ Es sei nochmals verwiesen auf den entsprechenden Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutz: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1298810492.pdf

¹⁰⁸ S. bei *Goschler / Wala*, a.a.O., S. 165.

¹⁰⁹ S. ebenda, S. 166.